

Systems mit seiner zwischen Fürst und Volk geteilten Souveränität<sup>19</sup> zu entpolitisieren und zu verrechtlichen.<sup>20</sup>

### III. Institution zum Schutz der Verfassung

Der Staatsgerichtshof sichert mit seiner Normenkontrollbefugnis die Vorherrschaft der Verfassung. Er ist diejenige Instanz, die die «Einhaltung der Verfassung» garantiert.<sup>21</sup> An seine Entscheidung hat sich auch der Gesetzgeber zu halten. Der Staatsgerichtshof hat ihm gegenüber das letzte Wort.<sup>22</sup> Insoweit löst er den Landesfürsten in der Rolle als Hüter der Verfassung ab, die er unter der Konstitutionellen Verfassung 1862 ausgeübt hatte.<sup>23</sup> Es gehört zu seinen Aufgaben, die Verfassungsbindung der kontrollierten Staatsorgane durchzusetzen. Bezeichnend dafür ist, dass der Staatsgerichtshof keinem anderen Verfassungsorgan unterworfen ist. Eine so verstandene Verfassungsgerichtsbarkeit wird zum Mittel staatlicher Machtbegrenzung.<sup>24</sup>

---

19 Vgl. Wolfgang Löwer, *Zuständigkeiten und Verfahren*, S. 1291.

20 Vgl. Klaus Rennert, *Historisches zur Bindungswirkung und Gesetzeskraft*, S. 539. Bekanntlich hat sich die Ansicht von Hans Kelsen durchgesetzt, wonach Verfassungstreitigkeiten wie andere Streitigkeiten gerichtlicher Entscheidung zugänglich sind. Er meint: «Die Entscheidung der sogenannten <politischen> Streitigkeiten durch ein Gericht ist nicht weniger <naturgemäss> als die Entscheidung eines Erbstreits zwischen zwei Bauern.» Zitiert nach Detlef Merten, *Verfassungsgerichtsbarkeit und Rechtsstaatlichkeit*, S. 12 f.

21 Ernst Friesenhahn, *Verfassungsbegriff und Staatsvertragsreferendum*, S. 94.

22 In diesem Sinne äussert sich Wilhelm Beck in der Landtagssitzung vom 4. und 5. November 1925, in: *Liechtensteiner Nachrichten*, Nr. 88 vom 7. November 1925.

23 Unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 kam dem Landesfürsten als «Oberhaupt des Staates», der «in sich alle Rechte der Staatsgewalt» vereinigte (§ 2), die Stellung und Funktion eines «Hüters der Verfassung» zu. Das heisst, dass ihm das Recht der Prüfung der Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zuerkannt wurde. Hatte er sie ausgefertigt und verkündet, so Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Verfassungsgerichtsbarkeit*, S. 10, «wurde die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes unwiderleglich vermutet». Vgl. auch Reimund Schmidt-De Caluwe, *Änderungen des Reichsverfassungsrechts*, S. 131 mit weiteren Literaturhinweisen.

24 Vgl. Hans R. Klecatsky/Thomas E. Walzel v. Wiesentreu, *Verfassungspolitische Betrachtungen*, S. 464 f.